

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 7. Juni 1950

Nummer 21

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
11. 5. 50	Gesetz über die Errichtung eines Amtsgerichts in Marl	87	16. 5. 50	Vierte Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (Entschädigungsverordnung)	88
15. 5. 50	Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Gemeindewahlgesetzes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5)	87	5. 5. 50	Gebührenordnung des Landesamtes für gesperrte Vermögen für die Beaufsichtigung der gemäß Gesetz Nr. 52, der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 und Gesetz Nr. 59 der Militärregierung gesperrten Vermögen	89
2. 5. 50	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 269)	87	24. 5. 50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	90

Gesetz

über die Errichtung eines Amtsgerichts in Marl. Vom 11. Mai 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

Auf Grund des Artikels I § 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 — RGBl. I S. 403 — hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 wird für den Bezirk des Amtes Marl i. W. ein Amtsgericht mit dem Sitz in Marl errichtet.

Der Amtsgerichtsbezirk Marl wird dem Landgerichtsbezirk Essen angegliedert.

§ 2

Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Amtsgerichts in Marl scheiden die Gebietsteile des Amtsbezirks Marl, die bisher

- a) zum Amtsgerichtsbezirk Dorsten,
 - b) zum Amtsgerichtsbezirk Haltern,
 - c) zum Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen
- gehört haben, aus diesen Amtsgerichtsbezirken aus.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Justizminister, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wiederaufbau.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Dr. Menzel. Der Justizminister: Dr. Sträter.

— GV. NW. 1950 S. 87.

Verordnung

der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Gemeindewahlgesetzes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5).

Vom 15. Mai 1950.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) wird als Wahltag für die Gemeindewahl in der Gemeinde Schweicheln-Bermbeck der

18. Juni 1950

festgesetzt.

Düsseldorf, den 15. Mai 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

— GV. NW. 1950 S. 87.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 269).

Vom 2. Mai 1950.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 269) wird folgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verhältniswahl gemäß § 4 des Gesetzes erfolgt nach dem Höchstzahlensystem (System d'Hondt).

Falls die letzte mit einem Sitz zu bedenkende Höchstzahl sich mehrfach ergibt, so erhält von den in Frage kommenden Parteien diejenige den Sitz, die bei der Kreistagswahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Dr. Menzel.

Für den Innenminister:
Dr. Weitz
Finanzminister.

— GV. NW. 1950 S. 87.

Vierte Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (Entschädigungsverordnung).

Vom 16. Mai 1950.

Auf Grund der §§ 13 und 38 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz, abgekürzt: BoRG) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Entschädigungsmaßstab (§ 13 Abs. 1 BoRG).

(1) Die Ermittlung des Ertragswertes und der übrigen Wertmaßstäbe für die Entschädigung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, seiner Durchführungsbestimmungen und Richtlinien in ihrer Fassung am Entschädigungstichtag.

(2) Ist die Einheitsbewertung auf Grund der Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes nach Ertragswerten vorgenommen worden, so ist die Entschädigung mit dem um den Inventaranteil gekürzten Einheitswert, der am Entschädigungstichtag in Geltung ist, festzusetzen, soweit nicht Veränderungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung oder Abweichungen vom Reichsbewertungsgesetz gemäß § 13 Abs. 1, Satz 5 BoRG, gerechtfertigt sind.

(3) Entschädigungstichtag ist der Tag des Besitzüberganges (§ 23 BoRG) oder ein an seiner Stelle vereinbarter Zeitpunkt. Bis zum Entschädigungstichtag trägt der frühere Eigentümer die Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des enteigneten Gegenstandes.

§ 2

Veränderungen des Ertragswertes (§ 13 Abs. 1 BoRG).

Hat der nachhaltige Ertragswert nach der Feststellung des Einheitswertes Änderungen erfahren, so hat die Sonderkommission bei Festsetzung der Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom Einheitswert abzuweichen. Hierbei sind bestands- oder artmäßige Veränderungen sowie der Kulturzustand des Bodens und die Beschaffenheit der Gebäude zu berücksichtigen. § 13 Abs. 1 Satz 6 BoRG bleibt unberührt.

§ 3

Entschädigung für Teilflächen und Gebäude (§ 13 Abs. 1 BoRG).

(1) Ist Gegenstand der Enteignung nicht eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, sondern eine Teilfläche ohne gesonderte Bewertung, so wird die Entschädigung aus dem Einheitswert nach Berücksichtigung etwaiger Änderungen gemäß § 2 und nach Absetzung der Anteile für Gebäude und Inventar in der Weise berechnet, daß der Wertanteil ermittelt wird, der entsprechend den Ertragsverhältnissen auf die enteignete Teil-

fläche entfällt; hierbei sind die vorliegenden Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1050) zu berücksichtigen. Bei forstwirtschaftlichen Teilflächen ist auch der Bestand zu berücksichtigen.

(2) Wird nur ein Teil der zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Gebäude enteignet, so ist der Wertanteil zu schätzen, der auf die enteigneten Gebäude im Rahmen des maßgebenden Einheitswertes entfällt.

§ 4

Kaufpreis bei freiwilliger Landabgabe.

Soweit Grundeigentümer, die zur Landabgabe nach dem Bodenreformgesetz verpflichtet sind, Land zu Siedlungszwecken freiwillig verkaufen und die von ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke für diese Zwecke geeignet sind, kann ihnen ein Entgelt zugestanden werden, das die nach §§ 1—3 zu ermittelnde Entschädigung bis zu einem Drittel übersteigt. Die Höhe des zulässigen Aufschlages findet im Einzelfall ihre Grenze in der für den Siedler hierbei noch tragbaren Belastung. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verwaltungsanordnungen, die der Zustimmung des Ernährungs- und Landwirtschaftsausschusses des Landtages bedürfen.

§ 5

Entschädigung für Forstflächen (§ 13 Abs. 1 BoRG).

(1) Bei Enteignung von Forstflächen ist die Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 1—3 zu ermitteln.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann bestimmen, daß die Sonderkommission (§ 22 Abs. 1 BoRG) von den Vorschriften der §§ 1—3 abweichen soll, wenn zu erwarten ist, daß der Erwerber des Waldgrundstückes aus dem aufstehenden Holz einen Nutzen ziehen kann, der in einem unbilligen Mißverhältnis zu der nach dem Einheitswert bestimmten Entschädigung stehen würde. Die Verpflichtung zur Zahlung des Teiles der Entschädigung, der über den nach §§ 1—3 ermittelten Betrag hinausgeht, hat der Erwerber des Grundstückes mit befreiender Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und zur Sicherung der Forderung an bereiteter Stelle eine Hypothek an dem übernommenen Grundstück zu bestellen. Höhe, Fälligkeit und Verzinsung dieser Forderung bestimmt sich nach Durchführungsvorschriften, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt.

§ 6

Zerlegung der Entschädigung (§ 22 Abs. 1 BoRG).

Wird bei der Enteignung mehrerer Grundstücke eine Gesamtentschädigung festgesetzt und ist ihre Verteilung auf die einzelnen Grundstücke notwendig, so hat die Sonderkommission in der Begründung des Entschädigungsbeschlusses anzugeben, welche Teilbeträge der Entschädigung auf die einzelnen Grundstücke entfallen. Ebenso ist bei freiwilliger Veräußerung das Entgelt für die einzelnen Grundstücke festzusetzen.

§ 7

Verwaltungshilfe der Finanzbehörden (§ 33 BoRG).

Die Finanzbehörde hat der Sonderkommission auf deren Ersuchen die für die Entschädigungsberechnung erforderlichen Angaben auf Grund der Bewertungsunterlagen zu machen.

§ 8

Entschädigung des Pächters (§ 13 Abs. 2 BoRG).

(1) Der Pächter hat Anspruch auf einen Teilbetrag der Entschädigung oder des Entgelts wegen seiner Aufwendungen nur insoweit, als diese zu einer Steigerung des Einheitswertes oder über diesen hinaus zur Festsetzung einer höheren Entschädigung gemäß § 2 geführt haben.

Dieser Anspruch des Pächters besteht nicht, soweit die Aufwendungen bis zum Besitzübergang (§ 23 BoRG) abgegolten sind.

(2) Diese Entschädigungsforderung des Pächters wird mit Beendigung des Pachtverhältnisses fällig. Soweit der Pächter durch Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach dem Besitzübergang einen Ausgleich für seine in der Entschädigungssumme berücksichtigten Aufwendungen findet, sind diese Vorteile auf seinen Entschädigungsanspruch anzurechnen.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für andere Nutzungsberechtigte.

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung wegen vorzeitiger Vertragsaufhebung ist ein entgangener Gewinn des Pächters nicht zu berücksichtigen. Aus einem Pachtvertrag, der nach dem 1. Juni 1949 abgeschlossen ist, können Entschädigungsansprüche wegen vorzeitiger Vertragsaufhebung nur hergeleitet werden, wenn der Vertrag die vorherige Zustimmung des Landessiedlungsamtes erhalten hat.

Abschnitt II

§ 9

Zahlung der Entschädigung

(§ 13 Abs. 3 BoRG).

- (1) In bar sind zu bezahlen:
 - a) die Entschädigung für Zubehör und Inventar (§ 8 BoRG),
 - b) die Entschädigung wegen vorzeitiger Aufhebung von Pachtverträgen,
 - c) Zinsen und Tilgungsbeträge gemäß § 24 BoRG sowie
 - d) Spitzenbeträge bis zu 100 DM.
- (2) Alle übrigen Entschädigungsansprüche oder die nach § 4 vereinbarten Entgelte werden abgegolten:
 - a) durch Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gemäß § 10 dieser Verordnung oder
 - b) durch Bestellung einer Tilgungsgrundsuld oder Tilgungshypothek gemäß § 11 dieser Verordnung.

§ 10

Entschädigungsschuldverschreibungen

(§ 13 Abs. 3 BoRG).

(1) Die zur Abgeltung der Entschädigungsansprüche auszugehenden Schuldverschreibungen sind mit jährlich $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen.

(2) Näheres über die Ausstattung, Ausgabe und Einlösung der Schuldverschreibungen regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Hierbei kann eine befristete Bankverwahrung und Veräußerungsbeschränkung angeordnet werden.

(3) Der Entschädigungsberechtigte oder seine Erben können jährlich bis zu 5 v. H. der erhaltenen Schuldverschreibungen zur Tilgung eigener Steuerschulden gegenüber dem Lande Nordrhein-Westfalen zum Nennwert in Zahlung geben. Der Finanzminister bestimmt, welche Stelle die Schuldverschreibungen entgegennimmt. Die Empfangsbescheinigung dieser Stelle hat der Steuerschuldner seinem zuständigen Finanzamt an Zahlungsstatt einzureichen. Entschädigungsberechtigter im Sinne dieser Bestimmung ist im Falle freiwilliger Veräußerung abgabepflichtigen Landes der Verkäufer, ferner der Grundstücksgläubiger, dessen Forderung durch Entschädigungsschuldverschreibungen abgegolten wird.

§ 11

Entschädigung durch Grundsuld oder Hypothek

(§ 13 Abs. 3 BoRG).

(1) Dem Entschädigungsberechtigten kann zur Abgeltung seiner Forderung oder eines Teiles derselben eine vom Gläubiger nicht kündbare Tilgungsgrundsuld mit einer Jahresleistung von $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen und $\frac{1}{2}\%$ Tilgung am enteigneten Grundstück nach dessen Übereignung an den Siedlungsträger oder Siedler bestellt werden. Mit der Be-

stellung der Grundsuld erlischt die Entschädigungsforderung gegen das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I, S. 1) finden Anwendung. Soweit die Forderung getilgt wird, erlischt die Grundsuld. Die Siedlungsbehörde stellt den Tilgungsplan auf und bestimmt, mit welchem Rang die Grundsuld zu bestellen ist. Weitere Einzelheiten regelt das Landessiedlungsamt.

(3) Statt der Tilgungsgrundsuld kann auf Antrag zu den Bedingungen gemäß Abs. 1 und 2 Entschädigungsberechtigten eine Tilgungshypothek bestellt werden, wenn der Siedlungsträger oder Siedler die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung mit befreiender Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt.

§ 12

Zinsen, Tilgung, Vorschuß

(§ 24 Abs. 1 BoRG).

(1) Die Entschädigung ist nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung zu leisten. Die für die Zeit vom Besitzübergang bis zur Leistung der Entschädigung zu entrichtenden Zins- und Tilgungsbeträge (§ 24 Abs. 1 BoRG) sind jährlich zum 31. Dezember zu zahlen. Solange im Entschädigungsverfahren eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung noch nicht ergangen ist, bestimmt die Siedlungsbehörde den Betrag, von dem die Zinsen zu berechnen sind. Die endgültige Abrechnung über die Zins- und Tilgungsbeträge erfolgt bei Leistung der Entschädigung.

(2) Nach erfolgtem Besitzübergang kann auf Antrag ein Vorschuß auf die Entschädigung gewährt werden, soweit dadurch die Rechte von Grundstücksgläubigern nicht beeinträchtigt werden und der Betrag nicht überschritten wird, nach welchem sich gemäß der Vorschrift im vorhergehenden Absatz die Zinsberechnung jeweils richtet. Der Vorschuß wird in gleicher Weise wie die endgültige Entschädigung geleistet.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident: Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:

Arnold. Lübke.

— GV. NW. 1950 S. 88.

Gebührenordnung

des Landesamtes für gesperrte Vermögen für die Beaufsichtigung der gemäß Gesetz Nr. 52, der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 und Gesetz Nr. 59 der Militärregierung gesperrten Vermögen.

Vom 5. Mai 1950.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) wird für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Veranlassungszeitraum der Gebühr.

(1) Für die auf Grund des Gesetzes Nr. 52, der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 und des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom Landesamt für gesperrte Vermögen beaufsichtigten Vermögen wird eine jährliche Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr ist für jedes Jahr von dem Zeitpunkt der Anordnung der Beaufsichtigung bis zu deren Aufhebung zu entrichten. Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung beaufsichtigten Vermögen gilt dieser

Tag als Zeitpunkt der Anordnung. Für das Jahr der Aufhebung der Beaufsichtigung wird ohne Rücksicht auf die Dauer die volle Gebühr erhoben.

(3) Die Erstattungspflicht für Auslagen irgendwelcher Art wird durch die Erhebung einer Gebühr auf Grund dieser Gebührenordnung nicht berührt.

(4) Die Festsetzung der Gebühren für die auf Grund des Gesetzes Nr. 52, der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 und des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung bestellten Treuhänder erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Treuhändergebührenordnung (TGebO).

§ 2.

Bemessung der Gebühr nach dem Vermögenswert.

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des gesperrten Vermögens.

(2) Unter Vermögen ist die Summe des land- und forstwirtschaftlichen, des Grund-, Betriebs- und sonstigen Vermögens im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (GBl. I, S. 1035) zu verstehen. Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, sind hierbei mit den festgesetzten Einheitswerten anzusetzen. Zum Vermögen rechnen außerdem die nach dem Reichsbewertungsgesetz nicht oder nur beschränkt zum sonstigen Vermögen gehörenden Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert.

(3) Sind nach dem Zeitpunkt der Feststellung des letzten Einheitswertes Umstände eingetreten, durch die der Einheitswert sich wesentlich verändert hat, dann ist der Wert des Vermögens auf der Grundlage des Einheitswertes zu ermitteln.

(4) Für den Wert einer Sache ist regelmäßig der gemeine Wert maßgebend, der gemäß den Vorschriften des § 10 des Reichsbewertungsgesetzes zu bestimmen ist.

§ 3

Fälligkeit.

(1) Die Gebühr wird am Tage der Anordnung der Beaufsichtigung und an den entsprechenden Tagen eines jeden folgenden Jahres im voraus fällig.

(2) Für alle am Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung bereits bestehenden Vermögensbeaufsichtigungen ist die Gebühr für das an diesem Tage beginnende Jahr spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Verkündung dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4

Gebührensschuldner.

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Eigentümer des gesperrten Vermögens verpflichtet.

(2) Der Treuhänder hat die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit aus den Mitteln des gesperrten Vermögens zu veranlassen.

§ 5

Höhe der Gebühr.

(1) Die Gebühren betragen bei einem Werte

1. bis zu	10 000 DM einschl.	30 DM
2. von mehr als	10 000 bis 12 000 DM einschl.	36 "
3. " " "	12 000 " 14 000 " "	40 "
4. " " "	14 000 " 16 000 " "	44 "
5. " " "	16 000 " 18 000 " "	48 "
6. " " "	18 000 " 20 000 " "	52 "
7. " " "	20 000 " 22 000 " "	56 "
8. " " "	22 000 " 24 000 " "	60 "
9. " " "	24 000 " 26 000 " "	64 "
10. " " "	26 000 " 28 000 " "	68 "
11. " " "	28 000 " 30 000 " "	72 "
12. " " "	30 000 " 35 000 " "	80 "
13. " " "	35 000 " 40 000 " "	88 "
14. " " "	40 000 " 50 000 " "	100 "
15. " " "	50 000 " 60 000 " "	112 "
16. " " "	60 000 " 70 000 " "	124 "
17. " " "	70 000 " 80 000 " "	136 "
18. " " "	80 000 " 90 000 " "	148 "
19. " " "	90 000 " 100 000 " "	160 "
20. für die weiteren je	10 000 DM	je 12 "

(2) Bei Überschuldung des der Beaufsichtigung unterliegenden Betriebsvermögens wird eine Mindestgebühr von 30 DM erhoben.

(3) Erfordert die Bearbeitung des Einzelfalles eine über die laufende Beaufsichtigung wesentlich hinausgehende Arbeit, so wird zu den nach Absatz 1 errechneten Gebühren ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert erhoben.

(4) Die Gebühr kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Sondergenehmigungen.

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Sondergenehmigungen wird

bei einem Wert	eine Gebühr von 2 DM
bis zu 10 000 DM	von 10 000 bis 20 000 DM eine Gebühr von 3 DM
von 10 000 bis 20 000 DM	von 20 000 bis 30 000 DM eine Gebühr von 5 DM
und bei einem darüber hinausgehenden Wert	eine Gebühr von 10 DM

erhoben.

(2) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrages auf Sondergenehmigung fällig.

(3) Wird der Antrag zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, so ist die Gebühr zurückzuerstatten, anderenfalls ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(4) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller und daneben auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Genehmigung erteilt wird.

§ 7

Rechtsmittel.

Gegen die Erhebung einer Gebühr ist die Beschwerde an das Landesamt für gesperrte Vermögen zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In der Regel ist jedoch die Einziehung der Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Die Beschwerdeentscheidung ergeht gebührenfrei.

§ 8

Verwaltungsgebührenordnung.

Im übrigen finden die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der Fassung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261 ff.) Anwendung.

§ 9

Beitreibung der Gebühren.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Inkrafttreten.

Die Gebührenordnung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden ist.

Düsseldorf, den 5. Mai 1950.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Weitz.

— GV. NW. 1950 S. 89.

Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 1950 S. 85 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg-Hamborn, zur Verlegung der am 17. September 1949 auf Grund von § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 genehmigten etwa 68 km langen Ferngasleitung von Duisburg-Hamborn nach der Landesgrenze in der Nähe von Emmerich bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1950 S. 90.